

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Holte

GAA v. 30.01.2025

Die Firma Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Siedenburger Straße 1, 31613 Wietzen, hat mit Antrag vom 21.11.2024, hier eingegangen am 25.11.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 67,75 t/d und einer Biogasproduktion pro Jahr von 3,8 Mio. Nm³ am Standort in 31613 Wietzen, Kirchweg, Gemarkung Holte, Flur 9, Flurstück 10 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Gärrestlagers,
- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage (Nr. 1.16 (V)).

Im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Vorprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der allgemeinen Vorprüfung die aufgeführten Kriterien gem. Anlage 3 UVPG, insbesondere die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der Möglichen Auswirkungen in Bezug auf die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist. Die Unterlagen sind in den Antragsunterlagen in Kapitel 14 zu finden.

Es wird eine geschätzte Flächeninanspruchnahme von 660 m³ angegeben, diese Fläche wird Neuversiegelt. Durch die wesentliche Änderung wird das Landschaftsbild nicht verändert.

Durch die geplante und beantragte Erweiterung wird es keine Änderungen an den oberirdischen Gewässern geben oder ein Verlegen von Gewässern notwendig sein. Bei der Vergärung von organischen Substraten fallen prozessbedingt keinerlei Abwässer an, da es sich um ein geschlossenes System handelt.

Das neue Gärrestlager 4 dient der Lagerung von vollständig vergorenem und nahezu geruchslosem Gärrest und wird mit einer emissionsmindernden Abdeckung versehen werden, sodass die Gärrestlagerung geruchsemissionsfrei ist.

Der neue Feststoffdosierer wird mit einer Abdeckung ausgestattet, um Geruchsemissionen zu vermindern. Die Aufstellung des Sauerstoffgenerators erfolgt in einer Einhausung. Die Aufstellung der BGAA erfolgt innerhalb eines Containers. Sowohl der neue Verdichter als auch die RTO werden mit einer Schallschutzeinhausung versehen.

Biogas ist in der Menge von 33,052 t enthalten. Somit unterliegt die Biogasanlage weiterhin als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die in Anhang 1, Spalte 4 genannte Mengenschwelle überschritten wird. Es gelten somit die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse) mit Ausnahme der §§ 9 bis 12. Die sich hieraus ergebenden Grundpflichten und Anforderungen an die Anlagensicherheit werden bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt.

Eine weitere Anlage mit einem Betriebsbereich im Umfeld der Biogasanlage ist nicht vorhanden. An den Anforderungen der Störfallverordnung ändert sich durch die wesentliche Änderung nichts, es besteht weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

Aufgrund der o. s. Angaben im Hinblick auf die im Anhang 3 UVPG genannten Kriterien bezüglich der Merkmale des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Des Weiteren sind unter Nr. 2 des Anhangs 3 UVPG die zu prüfenden Kriterien bezüglich des Standortes der Anlage zu betrachten. Für diese überschlägige Prüfung wurden die Angaben des Abschnitts 14 der Antragsunterlagen bezüglich der örtlichen Gegebenheiten im nahen Umfeld des Vorhabengebietes geprüft und bewertet, mit folgendem Ergebnis:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Holter Straße“. Die nächste Wohnbebauung in ca. 250 m vom Standort der Anlage entfernt. Die nächste schutzbedürftige Nutzung befindet sich in ausreichender Entfernung von mind. 110 m.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 690 m Entfernung das Biotop „Rohrkolben-Landröhricht“ nach § 30 BNatSchG, in ca. 880 m südlicher Entfernung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhl-Kaiserberg“ nach § 26 BNatSchG und in ca. 1,3 km nordwestlicher Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel-Harberger Heide“.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotop sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.